

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN (NBS)

für die Gleisanlagen des Neustädter Hafens der

BLG Cargo Logistics GmbH

Die NBS für die Gleisanlagen der BLG Cargo bestehen aus einem **Allgemeinen Teil (AT)** und einem unternehmensspezifischen **Besonderen Teil (BT)**.

Der **AT** folgt einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen und regelt die Grundsätze des Geschäftsverhältnisses zwischen der BLG Cargo und dem Zugangsberechtigten.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
- Allgemeiner Teil (NBS-AT) -

Inhaltsverzeichnis		Seite
Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar		4
1	Zweck und Geltungsbereich	5
2	Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang	5
2.1	Genehmigung	5
2.2	Haftpflichtversicherung	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	7
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	8
4	Entgelte und Sicherheitsleistungen	8
4.1	Entgelte	8
4.2.	Sicherheitsleistungen	8
4.3	Zahlungsweise	9
5	Informationen, Betriebsstörungen	9
5.1	Grundsätze	9
5.2	Informationen	9
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	10
5.5	Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur	10
6	Haftung	11
6.1	Grundsatz	11
6.2	Mitverschulden	11
6.3	Haftung der Mitarbeiter	11
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	12
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	12
7	Gefahren für die Umwelt	12
7.1	Grundsatz	12
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	12
7.3	Bodenkontaminationen	13
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	13
8	Mitgeltende Bestimmungen	13

Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EBHaftPflV	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen durch BLG Cargo.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:
- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- 2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist der BLG Cargo eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen teilt das EVU BLG Cargo unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Der Zugangsberechtigte hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] gegenüber BLG Cargo nachzuweisen. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden BLG Cargo unverzüglich schriftlich angezeigt.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss:

- a. soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- b. im Übrigen die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

- 2.3.3 Das EIU vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung
- a. soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
 - b. im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen.

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der auf dem Terminal benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU nach.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

- 3.1.2 In besonderen Fällen kann BLG Cargo kurzfristig auch mündlich betrieblich notwendige Weisungen erteilen, die vom Zugangsberechtigten einzuhalten sind.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a. Das EIU wird zunächst versuchen, durch Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten eine Regelung zu erreichen. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- b. Das EIU kann abweichend von Buchstabe a) jenen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten abweichen. Das EIU wird aber Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c. Kommt eine Einigung in den Verhandlungen nicht zustande, gilt voranging § 10 Abs. 6 EIBV.

4 Entgelte und Sicherheitsleistungen

4.1 Entgelte

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.

4.2 Sicherheitsleistungen

BLG Cargo behält sich vor, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Zugangsberechtigten bestehen.

4.3 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Rechnungsstellung auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.2 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen

- 5.2.1 Das EIU informiert die Zugangsberechtigten über folgende Umstände:
- a. den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des Zugangsberechtigten beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs); sowie
 - b. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 5.2.2 Voraussetzung für eine reibungslose und diskriminierungsfreie Abwicklung ist, dass der Zugangsberechtigte das EIU über Abweichungen zur vorherigen Anmeldung eines Zuges unverzüglich nach Kenntnis informiert.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den geplanten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung kann das Terminal innerhalb der Serviceeinrichtungen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- 5.3.4 Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. BLG Cargo behält sich vor, derartige Störungen in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen/-lassen liegen gebliebener Züge).

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur

- 5.5.1 BLG Cargo behält sich das Recht vor, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. HHLA wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Infrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs nach Maßgabe der EBO unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

5.5.2 BLG Cargo behält sich das Recht vor, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. HHLA führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Sofern und soweit BLG Cargo einerseits oder der Zugangsberechtigte andererseits durch Handlungen der jeweils anderen Seite eigene Sachschäden erleiden, sind diese nur zu ersetzen, sofern der einzelne Sachschaden einen Betrag von 500 Euro übersteigt. Im Übrigen ist die Haftung der BLG Cargo auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach beschränkt auf maximal 100.000 Euro je Schadensereignis. Eine Haftung der BLG Cargo für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn die Haftung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht, es sich um Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder in sonstiger Weise nach zwingendem Recht begründet ist.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Beteiligten. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Beteiligten ist nur diesen selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Terminal oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a. Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c. Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-,

Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich das EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des Terminals notwendig, trägt der verursachende Beteiligte die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Mitgeltende Bestimmungen

Die auf dem Betriebsgeländer des EIU geltenden Sicherheitsbestimmungen bleiben von diesen NBS unberührt.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	16
1 Anwendungsbereich	17
2 Eisenbahninfrastruktur	17
2.1 Lage der Eisenbahninfrastruktur	17
2.2 Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur	17
3 Besondere Zugangsvoraussetzungen	17
3.1 Anforderungen an das Personal	17
3.2 Ortskenntnis	17
3.3 Hafensicherheit	18
4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	18
4.1 Antragstellung	18
4.2 Annahmefrist	19
4.3 Unberechtigte Nutzung von Anlagen	19
5 Infrastrukturnutzungsvertrag	19
6 Veröffentlichungen	19
7 Kontakte	20
7.1 Kontaktadresse	20
7.2 Ansprechpartner	20
Anlage 1 - Gleisanlage Neustädter Hafen	21
Anlage 2 - Entgeltverzeichnis Neustädter Hafen	23

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen
ISPS	International Ship and Port Facility Security
PFSO	Port Facility Security Officer

1. Anwendungsbereich

Die NBS-BT gelten für die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BLG Cargo Logistics GmbH. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.

2. Eisenbahninfrastruktur

2.1 Lage der Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur der liegt im unmittelbaren Hafenbereich und umfasst eine Gleislänge von 18.000 Meter. Ein Übersichtsplan zum Infrastrukturanschluss der ist als Anlage 1 beigelegt. Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über den Bahnhof Grolland.

2.2 Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur beinhaltet keine Streckengleise, alle Fahrten auf der Eisenbahninfrastruktur sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die maximale Geschwindigkeit ist auf 5 km/h beschränkt.

Der Infrastrukturanschluss ist als Handweichenbereich ausgewiesen. Vor Überfahrt sind Weichen auf ihre ordnungsgemäße Lage zu prüfen. Die bei der BLG verwendeten Unterflurweichen sind durch Anheben des Kontergewichtes zu prüfen.

Alle Gleise sind nicht elektrifiziert, eine E-Traktion der Rangierfahrten ist daher nicht möglich.

3. Besondere Zugangsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an das Personal

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins nach VDV-Schrift 753, der auf Verlangen der BLG Cargo Logistics GmbH nachzuweisen ist.

Voraussetzung für das Befahren der Gleisanlagen der BLG Cargo Logistics GmbH ist ein vorher geschlossener Infrastrukturnutzungsvertrag.

3.2 Ortskenntnis

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer benötigen die erforderlichen Ortskenntnisse.

Die BLG Cargo Logistics GmbH vermittelt vor der ersten Einfahrt dem EVU die notwendigen Ortskenntnisse und übergibt die entsprechenden Informationsunterlagen.

Das EVU stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung des Hafenan schlusses erforderlichen Kenntnisse (s. Gleisnutzungsvertrag) und Unterlagen besitzt.

3.3 Hafensicherheit

Die Eisenbahninfrastruktur der BLG Cargo Logistics GmbH liegt im direkten Hafenbereich und fällt somit unter den Anwendungsbereich des ISPS-Codes (Internationaler Code zur Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen).

Das Personal des EVU hat den Anweisungen des PFSO zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage Folge zu leisten.

Auf Anforderung der BLG Cargo Logistics GmbH hat das EVU das eingesetzte Personal rechtzeitig vor Fahrtantritt namentlich zu benennen. Vom EVU eingesetztes Personal muss sich jederzeit mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

4. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

4.1 Antragstellung

Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der BLG Cargo Logistics GmbH können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen.

Anträge müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Ansprechpartner des EVU
- beabsichtigter Zeitpunkt der Nutzung, Nutzungsdauer
- die zur Gleisnutzung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben
- Gleisparameter (Nutzungslänge, Zweck)

Die BLG Cargo Logistics GmbH räumt jedem EVU den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur ein.

Liegen mehrere Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen verschiedener EVU vor bzw. hat die BLG Cargo Logistics GmbH Eigenbedarf, so gelten die nachstehenden Grundsätze in der Reihenfolge:

- a. Züge bzw. Rangierfahrten, die zeitkritische Schiffsanschlüsse erreichen müssen
- b. eigene geplante Transporte der BLG Cargo Logistics GmbH
- c. vertraglich gebundene Gleisnutzung vor Neuanmeldungen

Abstellkapazitäten, auch für eine kurzzeitige Nutzung, können durch die BLG Cargo Logistics GmbH nur sehr begrenzt zugewiesen werden. Eine Nutzung darf den übrigen Verkehr nicht beeinträchtigen.

Die BLG Cargo Logistics GmbH wird innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages abgeben oder den Antrag ablehnen.

4.2 Annahmefrist

Ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages kann vom EVU nur innerhalb von sieben Werktagen angenommen werden.

4.3 Unberechtigte Nutzung von Anlagen

Überschreitet ein EVU die angemeldeten Belegungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, so stellt es die BLG Cargo Logistics GmbH von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

5. Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Einzelheiten des Zugangs zur den Gleisanlagen der BLG Cargo Logistics GmbH werden in einem Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt, den das EVU mit der BLG Cargo Logistics GmbH abschließt.

6. Veröffentlichungen

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der BLG Cargo Logistics GmbH werden im Internet unter www.blg-logistics.com/de/agbo veröffentlicht.

7. Kontakte

7.1 Kontaktadresse

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der BLG Cargo Logistics GmbH sind an folgende Adresse zu richten:

BLG Cargo Logistics GmbH
Neustädter Hafen / Terminal 21
Senator-Borttscheller-Straße
28197 Bremen, Germany

7.2 Ansprechpartner

Eisenbahnbetriebsleiter

Andre Heidkrüger
Tel.: 0421/ 398-3192 oder 0171-7351287
Fax: 0421/ 398-2317
Email: andre.heidkrueger@blg.de

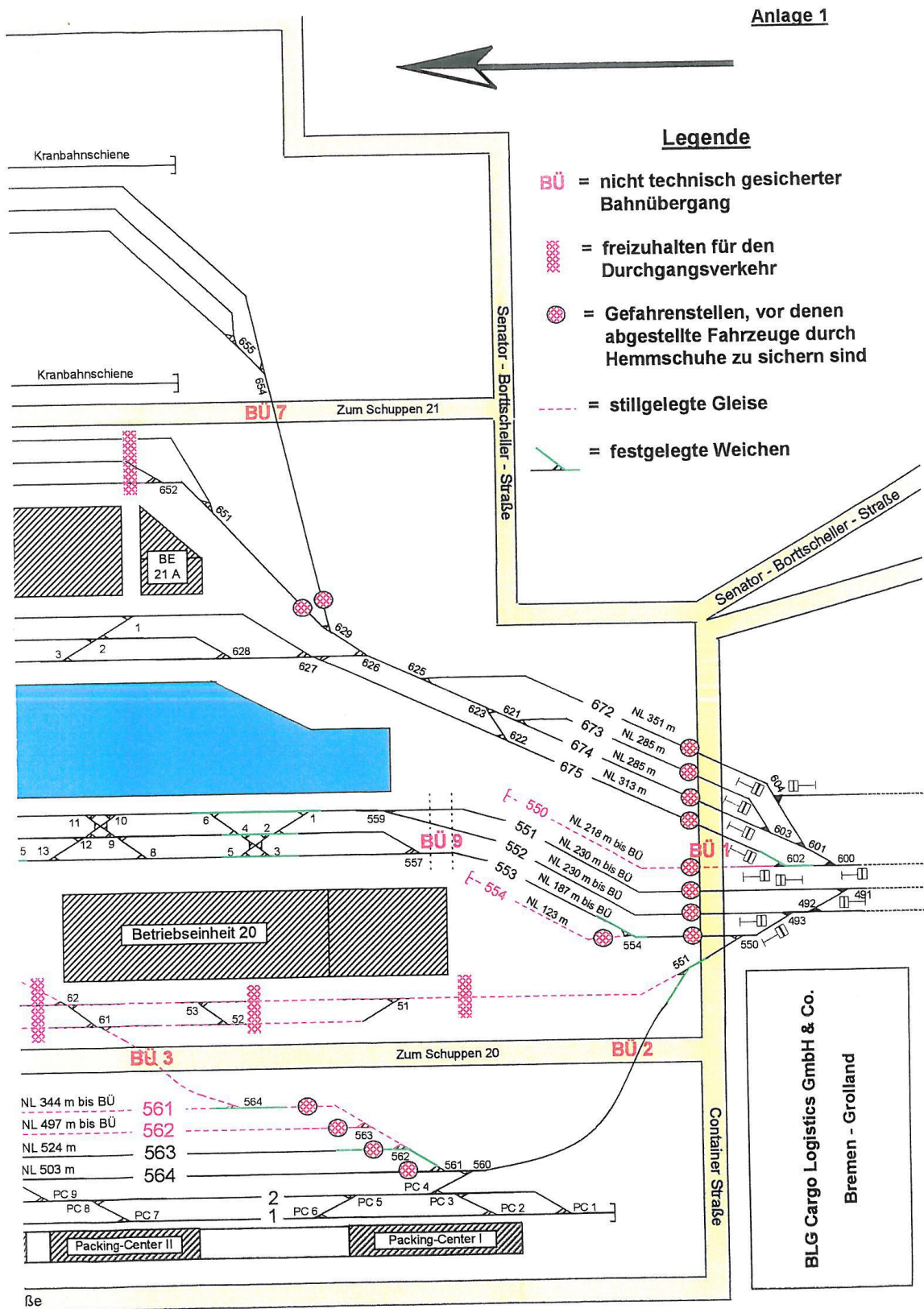
Thorben Kolk (Vertreter)
Tel.: 0421/ 398-3322 oder 0151-12109206
Fax: 0421/ 398-213-3322
Email: thorben.kolk@blg.de

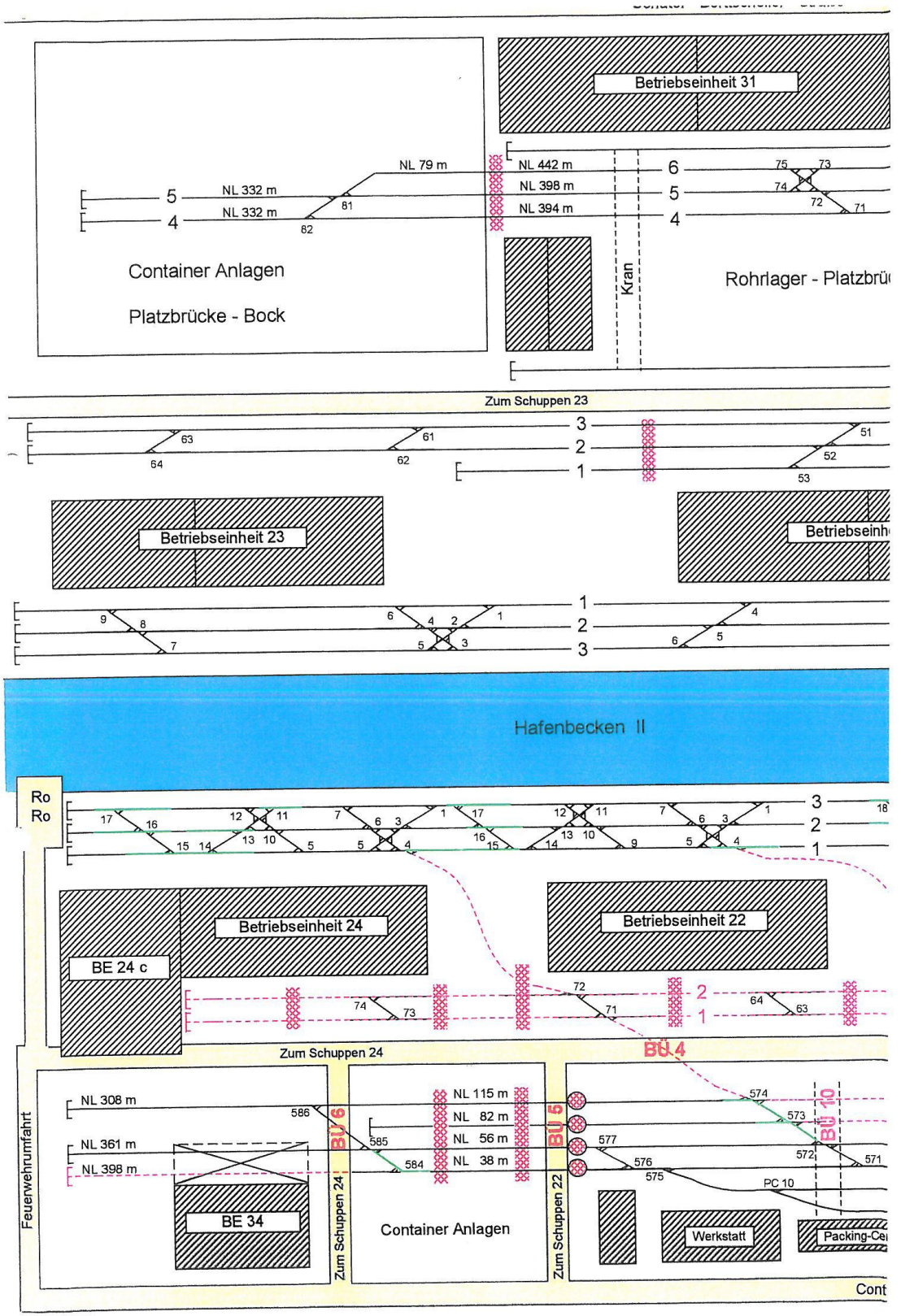
Waggondisposition

Schuppen 21, 23 u. 31
Tel.: 0421/ 398-2464
Fax: 0421/ 398-2443
Email: cargo.abwg@blg.de

Schuppen 20, 22, 24 u. 34
Tel.: 0421/ 398-2259
Fax: 0421/ 398-2313
Email: uwe.feldmann@blg.de

Anlage 1 – Gleisanlage Neustädter Hafen





Anlage 2- Entgeltverzeichnis Neustädter Hafen

Entgeltverzeichnis

-Stand Oktober 2010-

für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur im Neustädter Hafen

Hafenbahnfracht (Regelverweildauer 48 h)

21,50 € Waggon

Abstellen von Schienenfahrzeugen auf ausgewiesenen Gleisflächen

- je laufenden Gleismeter und begonnenem Verrechnungszeitraum
- der Zeitraum kann nicht rückwirkend geändert werden
- wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Tagesbasis

Verrechnungszeitraum

Jahr **40,00 €**

Monat **5,00 €**

Woche **1,50 €**

Tag **0,30 €**

Entgelt für die Vermittlung der **Ortskenntnis** bei erstmaligen Bedienungsfahrten.

500,00 €

Zusätzliche Leistungen werden **auf Anfrage** nach jeweiligem Aufwand vereinbart.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. **MwSt** und **1,5% Port-Security-Charge**.
Es gelten unsere **AGBO** in der jeweils gültigen Fassung.